

**Satzung**  
**der Stadt Karlsruhe**  
**über die Beteiligung sachkundiger**  
**Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (i. d. F. vom 24.07.2000, GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBL. S. 343) am ..... folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Bildung und Aufgaben des Migrationsbeirats**

1. Die Stadt Karlsruhe bildet einen Migrationsbeirat als beratenden Ausschuss des Gemeinderats, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Karlsruhe lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.
3. Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Migrationsbeirat vor zu beraten, bevor sie auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt werden.

## § 2

### Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner

1. Dem Ausschuss gehören 11 Mitglieder des Gemeinderats sowie zehn stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.
2. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sollen in demselben Themenbereich fachkundig sein wie das von ihnen zu vertretende ordentliche Mitglied.
3. Die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bestellt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- Sprache und Bildung	2 Sitze
- Rechtliche und wirtschaftliche Integration	2 Sitze
- Kultur und interreligiöser Dialog	2 Sitze
- Interkulturelle Öffnung, Wohnen	2 Sitze
- Gesundheit, Senioren, Sport	2 Sitze

Die Fachkompetenz soll durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit mit Migranten/Migrantinnen nachgewiesen werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und Herkunftsland.

Darüber hinaus sollen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner mit den Organisationen der einzelnen Migrantengruppen in Karlsruhe und mit den kommunalpolitischen Strukturen in Karlsruhe vertraut sein.

Es soll auf eine ausgewogene Verteilung der Herkunftsländer und Geschlechter geachtet werden. In jedem Themenbereich darf ein Herkunftsland jeweils nur einmal vertreten sein. Insgesamt sollen nicht mehr als zwei Vertreter oder Vertreterinnen pro Herkunftsland als sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen im Migrationsbeirat vertreten sein.

4. Den Vorsitz im Migrationsbeirat führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. In deren ständigen Vertretung hat eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz inne.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit**

1. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderats bestellt.
2. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über ihre Bestellung
  1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  2. seit mindestens drei Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Karlsruhe gemeldet sind,
  3. sich als ausländische Staatsangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
  4. über gute Deutschkenntnisse verfügen.
3. Nicht berücksichtigt werden Personen:
  1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten, dasselbe gilt für Ehegatten und Ehegattinnen
  2. die von einem deutschen Gericht oder in ihrem Heimatland wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von

mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind,

3. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin bestellt ist.

4. Die Dauer der Amtszeit des neuen Migrationsbeirats entspricht der Dauer der Amtszeit des Gemeinderats.

#### **§ 4**

#### **Ausscheiden sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner, Nachrücken**

1. Die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat endet durch
  - a) Wegzug des sachkundigen Beiratsmitglieds aus Karlsruhe,
  - b) Widerruf der Bestellung.
2. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nachträglich entfallen (§ 3 Abs. 2, 3) oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen. Ein Widerruf erfolgt außerdem, wenn das sachkundige Mitglied des

Migrationsbeirats seinen Amtspflichten nach § 17 Gemeindeordnung nicht nachkommt.

3. Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus dem Migrationsbeirat aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.

## **§ 5**

### **Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderats und in den Beiräten**

Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderats können in geeigneten Fällen sachkundige ausländische Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindeordnung zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen vom 18. Mai 2004 sowie die Ordnung zur Wahl von ausländischen Mitgliedern des Ausländerbeirats vom 18. Mai 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt am .....